

## **Antrag auf Benutzung von besonders geschütztem Archivgut des Sächsischen Staatsarchivs**

gemäß §§ 10, 9 Abs. 2 des Sächsischen Archivgesetzes vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 451), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 198) und § 3 der Sächsischen Archivbenutzungsverordnung vom 24. Februar 2003 (SächsGVBl. S. 79)

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen beziehungsweise auswählen!

Name, Vorname:

Anschrift:

Bei Benutzung als öffentliche Stelle darüber hinaus Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Stelle:

Bei Forschungsvorhaben Träger des Forschungsvorhabens (zum Beispiel Behörde, Forschungseinrichtung, Hochschule; gegebenenfalls Bescheinigung des Trägers beifügen), wenn nicht Benutzung in eigener Sache:

- 1. Antrag auf Benutzung von wegen § 10 Absatz 1 SächsArchivG besonders geschütztem Archivgut durch Verkürzung von Schutzfristen gem. § 10 Abs. 5 SächsArchivG
  - 1.1 Ich beantrage die Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist (30-jährige Schutzfrist, 60-jährige Schutzfrist) für Archivgut aus der Zeit nach dem 2. Oktober 1990 gemäß Anlage (Bestellzettel).

Die allgemeinen Schutzfristen (30 beziehungsweise 60 Jahre) können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt (§ 10 Abs. 5 Satz 1 SächsArchivG).

- 1.2 Ich beantrage die Verkürzung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut gemäß Anlage (Bestellzettel)
  - für ein konkretes Forschungsvorhaben
  - für die Wahrnehmung meiner berechtigten Belange
  - für die Wahrnehmung berechtigter Belange einer öffentlichen Stelle

Die personenbezogenen Schutzfristen (10 Jahre nach dem Tod beziehungsweise 100 Jahre nach der Geburt beziehungsweise 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr des Betroffenen feststellbar ist) können im Einzelfall verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des

Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 SächsArchivG). Die Benutzung ist auch möglich, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen (§ 10 Abs. 4 SächsArchivG).

Genauere Bezeichnung des Forschungsvorhabens (mit präziser sachlicher und zeitlicher Abgrenzung sowie Erläuterung des öffentlichen Interesses an seiner Durchführung) beziehungsweise Darlegung der Belange, für deren Wahrnehmung die Schutzfristverkürzung erforderlich ist (gegebenenfalls gesondertes Beiblatt beilegen):

Mir ist bekannt, dass für folgende Personen die personenbezogenen Schutzfristen abgelaufen sind (Name, Geburts- und Todesdatum, ggf. weitere Angaben):

Von den nachstehend genannten Personen liegt mir die Einwilligung zur Benutzung des auf sie bezogenen Archivguts vor (Einwilligung bitte beifügen):

Die Einwilligung muss freiwillig und sollte schriftlich erfolgen. Die betroffene Person muss vor Abgabe ihrer Einwilligung ausdrücklich und deutlich darüber aufgeklärt worden sein, um welche Daten es sich handelt, welchem Zweck die Einsichtnahme beziehungsweise Nutzung des Archivgutes dienen soll, wer der Verantwortliche ist und dass sich aus der Nichteinwilligung keine nachteiligen Folgen ergeben. Sie muss die Versicherung darüber erhalten haben, dass eine Verarbeitung ihrer Daten ausschließlich zu dem angegebenen Zweck erfolgt. Die betroffene Person muss darüber informiert worden sein, durch wen die Daten verarbeitet werden. Sie muss vor Abgabe ihrer Einwilligung darüber aufgeklärt werden, dass sie ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann und durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird.

**Angaben zur Veröffentlichung der Forschungs- beziehungsweise Rechercheergebnisse:**

Die Forschungs- beziehungsweise Rechercheergebnisse werden:

- veröffentlicht als:
  - Darstellung
  - Dokumentation (Reproduktion oder wörtlicher Abdruck)
  - Ausstellung
  - Sonstiges [hier bitte die Art der Veröffentlichung beschreiben]

- Einzelne natürliche Personen sind nicht Gegenstand des Forschungs- beziehungsweise Benutzungsvorhabens, die Forschungs- beziehungsweise Rechercheergebnisse werden in aggregierter Form, zum Beispiel als Statistik, verwendet
- Bei Veröffentlichung werden fristengeschützte personenbezogene Daten ausnahmslos anonymisiert
- Bei folgenden Personen oder Personengruppen soll bei Veröffentlichung von der Anonymisierung fristengeschützter Daten abgesehen werden:

nicht veröffentlicht

#### **Bei Belangen des Antragstellers:**

Die Benutzung des Archivguts dient der:

- Nachforschung zur eigenen Abstammung
- Erbenermittlung
- Ermittlung von Beweisen für ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren
- Sonstiges [hier bitte eine konkrete Beschreibung des Benutzungszwecks aufnehmen]:

#### **Bei Belangen einer öffentlichen Stelle:**

- Bei dem Archivgut handelt es sich um Unterlagen, die durch die antragstellende öffentliche Stelle an das Sächsische Staatsarchiv abgegeben wurden und bei ihr nicht hätten in der Verarbeitung eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SächsArchivG).
- Bei dem Archivgut handelt es sich um Unterlagen, die durch die antragstellende öffentliche Stelle an das Sächsische Staatsarchiv abgegeben wurden und bei ihr hätten in der Verarbeitung eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SächsArchivG) [hier bitte darlegen, für welche gesetzliche Aufgabe beziehungsweise zur Durchführung welchen Verfahrens das Archivgut benötigt wird].
- Bei dem Archivgut handelt es sich nicht um Unterlagen, die durch die antragstellende öffentliche Stelle an das Sächsische Staatsarchiv abgegeben wurden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SächsArchivG). [hier bitte darlegen, für welche gesetzliche Aufgabe beziehungsweise zur Durchführung welchen Verfahrens das Archivgut benötigt wird]

Mir ist bekannt, dass nach § 10 Abs. 5 Satz 3 SächsArchivG die Forschungsergebnisse aus dem Archivgut, für das die Schutzfrist verkürzt worden ist, ohne personenbezogene Angaben zu veröffentlichen sind, soweit der Forschungszweck dies zulässt.

Mir ist bekannt, dass nach § 7 Abs. 3 SächsArchivBenVO Reproduktionen von Archivgut nur mit schriftlicher Zustimmung des Archivs und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden dürfen.

Ich erkläre, dass ich die aus dem Archivgut gewonnenen Kenntnisse über schutzwürdige Daten betroffener Personen und Dritter nur für den angegebenen Zweck verwenden und solche Kenntnisse Dritten nicht zugänglich machen werde. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verkürzungsgenehmigung nur bis zum Abschluss des Benutzungsvorhabens gilt. Meine Pflicht, schutzwürdige Belange betroffener Personen zu beachten, bleibt darüber hinaus bestehen.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

2. Antrag auf Benutzung von wegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsArchivG besonders geschütztem Archivgut

Unabhängig von der Geltung von Schutzfristen ist nach § 9 Abs. 2 SächsArchivG die Benutzung von Archivgut durch das Sächsische Staatsarchiv einzuschränken oder zu versagen, wenn

- Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
- Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
- ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
- Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Nutzung kann außerdem aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden.

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchivG Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen könnten, ist die Benutzungsanmeldung um Angaben zu ergänzen, die denen entsprechen, die oben unter 1.2 im Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist zu personenbezogenem Archivgut enthalten sind.

Hierzu verweise ich auf die oben unter 1.2 durch mich für den Fall des § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchivG entsprechend gemachten Angaben.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers: